

# **Entschädigungssatzung der Gemeinde Nübel in der Fassung vom 07.03.2024**

(veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 10 vom 08.03.2024, Seite 126-129 )

Aufgrund der §§ 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Kreisen und Ämtern sowie den Zweckverbänden tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (EntschVO) und aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOFF) in den zurzeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Nübel vom 04.03.2024 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

## **I. Eingangsformel**

### **§ 1 Grundsatz**

Ehrenbeamte, Mitglieder der Gemeindevertretung sowie ehrenamtlich tätige Bürger haben Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung (§ 24 GO) für den Zeit- und Arbeitsleistungsaufwand und das mit dem Ehrenamt oder der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Haftungsrisiko.

## **II. Gemeindevertretung und Ausschüsse**

### **§ 2**

#### **Bürgermeister sowie dessen Stellvertretung**

- (1) Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO.
- (2) Der Bürgermeister erhält neben der monatlichen Aufwandsentschädigung eine monatliche pauschale Entschädigung:
  - a) für die dienstliche Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges für Fahrten innerhalb des Amtes Südangeln und in die Stadt Schleswig eine pauschale Entschädigung in Höhe von jährlich 660,00 €. Fahrten außerhalb dieses Bereiches werden nach dem Bundesreisekostengesetz abgerechnet.
  - b) für die dienstliche Benutzung von privater Telekommunikationstechnik ein Betrag in Höhe von jährlich 240,00 €.
  - c) bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung pro Jahr von 804,00 €.
- (3) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung des Bürgermeisters für seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die *Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.*

Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem der Bürgermeister vertreten wird, 1/33 der monatlichen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters nicht erreichen.

### **§ 3 Mitglieder der Gemeindevertretung**

Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten nach Maßgabe der EntschVO als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse.

### **§ 4 Bürgerliche Ausschussmitglieder**

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

### **§ 5 Ausschussvorsitzende**

- (1) Für die Leitung und den Vorsitz jeder Ausschusssitzung wird nach Maßgabe der EntschVO ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO gezahlt, dies gilt entsprechend für die Stellvertretung.
- (2) Bürgerliche Mitglieder, die einen Ausschussvorsitz innehaben, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung i.S.d. § 46 Abs. 3 GO ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes.

### **§ 6 Teilnahme am papierlosen Sitzungsdienst**

Gemeindevertreter einschließlich des Bürgermeisters sowie bürgerliche Mitglieder, die am papierlosen Sitzungsdienst teilnehmen, erhalten für die Nutzung der eigenen IT-Ausstattung eine monatliche Aufwandspauschale von 10,00 €.

## **III. Freiwillige Feuerwehren**

### **§ 7 Freiwillige Feuerwehren**

- (1) Die Gemeindewehrführung erhält nach Maßgabe der EntschVO<sup>F</sup> eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes und eine monatliche Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO<sup>F</sup>.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.*

- (2) Die Stellvertretung der Gemeindeführung erhält nach Maßgabe der EntschVOF eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des Höchstsatzes und eine monatliche Reinigungspauschale in Höhe der maximalen Pauschale von 75% des Höchstsatzes nach § 3 Abs. 4 der EntschVOF .

Bei Abwesenheit des Vertretenen von mehr als 4 Wochen wird nach Ablauf dieser Frist eine Entschädigung in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt.

- (3) Für die Gerätwartung wird nach Maßgabe des 8.1 der Entschädigungsrichtlinien für freiwillige Feuerwehren (EntschRichtl-fF) eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie gezahlt.

#### **IV. Sonstige Entschädigungen Ehrenamt**

##### **§ 8**

##### **Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstausschlagentschädigung für Selbstständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt**

- (1) Allen ehrenamtliche Tätigen (Ehrenbeamte, Mitglieder der Gemeindevertretung, bürgerliche Mitglieder und Stellvertretende von Ausschüssen und Beiräten) ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der entsprechende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der entschädigungsberechtigten Person an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Arbeitsausfall auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 25,00 €, höchstens 200,00 € pro Tag.
- (3) Ehrenbeamte, ehrenamtlich Tätige, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 13,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

##### **§ 9**

##### **Ersatz für Betreuungskosten**

Ehrenbeamte, ehrenamtlich Tätigen, Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den bürgerlichen und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.*

ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit, Verdienstausfallentschädigung oder eine Entschädigung nach § 8 gewährt wird.

## **§ 10 Reisekostenvergütung**

Ehrenbeamten, ehrenamtlich Tätigen, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1 bis 4 Bundesreisekostengesetz.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.*